

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	21.01.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln	28.01.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln	15.02.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Betriebsausschuss Gürzenichorchester	19.02.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln	21.02.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	25.02.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	25.02.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	04.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat der Stadt Köln macht von seinem Recht gem. § 73 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO) Gebrauch und beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (hier: Neufassung von § 28 Hauptsatzung).

**Haushaltmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Am 17.10.2007 ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat in § 73 Abs. 3 GO folgendes geregelt:

„(3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“

Aufgrund dieser Gesetzesänderung steht § 28 Hauptsatzung der Stadt Köln nicht mehr im Einklang mit der geltenden Rechtslage und ist anzupassen. Die bisherige Regelung des § 28 Hauptsatzung sah die Zuständigkeit des AVR für Personalangelegenheiten ab dem höheren Dienst bzw. ab Entgeltgruppe 14 TVöD vor, während § 73 GO die Zuständigkeit dem Hauptausschuss bzw. dem Rat überträgt und die Einwirkungsmöglichkeit des Rates auf Verwaltungspersonal in leitender Funktion begrenzt.

Führungsfunktionen sind in § 73 Abs. 3 Satz 6 GO ausdrücklich definiert. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Persönliche Referenten und Pressereferenten zählen nicht zu Führungsfunktionen.

Demnach besteht eine Einwirkungsmöglichkeit des Rates in Bezug auf das beamtenrechtliche Grundverhältnis (also z. B. die Veränderung des statusrechtlichen Amtes durch die beamtenrechtliche Ernennung in Form der Einstellung oder Beförderung und Entlassung) sowie auf Arbeitsverhältnisse (also den Abschluss, die Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) bei Amtsleiterinnen und Amtsleitern sowie bei Punktdienststellenleiterinnen und Punktdienststellenleitern.

Bisheriger Text	Textvorschlag
§ 28 Personalangelegenheiten (§ 74 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO)	§ 28 Personalangelegenheiten (§ 73 Abs. 3 GO)
<p>(1) Abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 2 GO bedarf die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von <b>Beamten/Beamten des höheren Dienstes</b> der Zustimmung <b>des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen</b>. Dies gilt nicht bei Entlassungen auf eigenen Antrag sowie bei Entscheidungen, die durch das Gesetz zwingend vorgeschrieben sind.</p> <p>(2) Bei Beschäftigten, die nach <b>Entgeltgruppe 14 TVöD oder höher</b> vergütet werden, bedarf die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für die Einstellung und ordentliche Kündigung ebenfalls abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 2 GO der Zustimmung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung informiert die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen in der nächsten Sitzung.</p> <p>(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 tritt bei Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der jeweils zuständige Betriebsausschuss an die Stelle des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen.</p>	<p>(1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis in Bezug auf das statusrechtliche Amt (wie Ernennung in Form von Einstellung und Beförderung, Entlassung) oder das Arbeitsverhältnis (wie Abschluss, Änderung, ordentliche Kündigung oder Aufhebung eines Arbeitsvertrages) von <b>Bediensteten in Führungsfunktionen</b> gem. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO verändern, die als Leiter/in von Organisationseinheiten der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/m Beigeordneten oder einem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, werden in nicht öffentlicher Sitzung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im <b>Hauptausschuss</b> getroffen.</p> <p>Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat in nicht-öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Entscheidung treffen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Letztentscheidungsrecht.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatz 1 tritt bei Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der jeweils zuständige <b>Betriebsausschuss</b> an die Stelle des Hauptausschusses.</p>

**Anlage Nr. 1****2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Köln**

Art. 1:

§ 28 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung :

**§ 28****Personalangelegenheiten**

(§ 73 Abs. 3 GO)

(1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis in Bezug auf das statusrechtliche Amt (wie Ernennung in Form von Einstellung und Beförderung, Entlassung) oder das Arbeitsverhältnis (wie Abschluss, Änderung, ordentliche Kündigung oder Aufhebung eines Arbeitsvertrages) von Bediensteten in Führungsfunktionen gem. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO verändern, die als Leiter/in von Organisationseinheiten der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/m Beigeordneten oder einem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, werden in nichtöffentlicher Sitzung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Hauptausschuss getroffen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Entscheidung treffen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Letztentscheidungsrecht.

(2) In den Fällen des Absatz 1 tritt bei Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der jeweils zuständige Betriebsausschuss an die Stelle des Hauptausschusses.

Art. 2:

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.